

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 401 - Allgemeine Dienste
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Anni Wilken 563 6417 563 8010 anni.wilken@stadt.wuppertal.de
	Datum:	23.11.2007
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/1036/07</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>12.12.2007</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>17.12.2007</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Änderung der Hauptsatzung</b>		

### Grund der Vorlage

Anpassung an die Änderungen der Gemeindeordnung NRW

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Wuppertal beschließt die 11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung gemäß Anlage.

### Einverständnisse

nicht erforderlich

### Unterschrift

Dr. Slawig

### Begründung

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz v. 09.10.2007 – wurde eine umfangreiche Änderung der Gemeindeordnung (GO NRW) beschlossen. Diese Änderungen sollen – soweit erforderlich – mit der 11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal nachvollzogen werden.

zu 1.

Die Gesetze des Landes Nordrhein-Westfalen sind seit einiger Zeit mit der Abkürzung NRW anstelle von NW bezeichnet. Dies wurde auch jetzt förmlich bei der Gemeindeordnung

berücksichtigt. Daher ist an verschiedenen Stellen im Satzungstext die neue Abkürzung „NRW“ zu übernehmen.

zu 2.: § 1

Hier wurde die neue Adresse und das neue Wegweisungssystem für den Rathauskomplex nachvollzogen.

zu 3.: § 8

In § 8 kann der Absatz 3 entfallen, weil mit der Änderung des § 55 GO NRW die Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte von kommunalen Mandats- und Funktionsträgern sowie Fraktionen umfangreich und abschließend geregelt sind. Auf die Wiederholung des Gesetzestextes bzw. das Hervorheben von Rechten Einzelner in diesem Zusammenhang sollte daher verzichtet werden.

zu 4.: § 17

Die Absätze 1 und 2 in § 17 entsprechen durch die Änderung der Gemeindeordnung nicht mehr der Gesetzeslage.

Die Organisationsbefugnis und die Entscheidungskompetenzen des Bürgermeisters in Personalangelegenheiten wurden durch die Änderung des § 73 GO NRW zu Lasten des Rates gestärkt und erweitert. Das Gesetz sieht in § 73 Absatz 3 Satz 2 GO NRW zwar noch vor, dass in der Hauptsatzung bestimmt werden kann, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde berühren, durch den Rat oder den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen sind. Die Verwaltung schlägt jedoch vor, davon keinen Gebrauch zu machen.

zu 5.: § 21

In § 21 ist die Bestimmung derjenigen Sitzungen, für die Sitzungsgeld gezahlt wird (Absatz 2) zu streichen, weil nunmehr § 45 Abs. 4 GO NRW abschließende Regelungen zum Sitzungsgeld enthält. Die Neufassung des § 45 Abs. 4 GO NRW lässt insbesondere nicht mehr die Möglichkeit zu, in der Hauptsatzung zu bestimmen, dass für die Teilnahme an sonstigen Sitzungen ein Sitzungsgeld gewährt wird.

Zu der Neufassung des § 45 Abs. 4 GO NRW ist zu erwähnen, dass jetzt auch Mitgliedern der Bezirksvertretungen die Aufwandsentschädigung teilweise als Sitzungsgeld gezahlt werden kann (analog der Regelung für Ratsmitglieder). Allerdings enthält die Entschädigungsverordnung (EntschVO) dazu noch keine Regelung, nämlich die Ausweisung einer reduzierten monatlichen Pauschale und die Höhe des Sitzungsgeldes. Weil zunächst der Gesetzgeber die EntschVO anpassen muss, wird auf eine entsprechende Änderung in der Hauptsatzung verzichtet.

In § 21 Abs. 4 (alt) ist aufgrund des Beschlusses des Rates vom 05.11.2007, wonach die Bezirksvorsteher und Bezirksvorsteherinnen die Bezeichnung Bezirksbürgermeister und Bezirksbürgermeisterin führen, eine entsprechende Anpassung erforderlich.

zu 6.: § 22

In § 22 Abs. 2 wird der Kreis der leitenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, mit denen Verträge nur mit Genehmigung des Rates abgeschlossen werden dürfen, neu abgegrenzt unter Verwendung des in § 73 Abs. 3 GO NRW neu eingeführten Begriffs der Bediensteten in Führungsfunktionen (vgl. Anmerkung zu 4.).

zu 7.: §§ 27,28

Da § 26 mit der 4. Änderungssatzung vom 14.11.2000 bereits aufgehoben wurde, seinerzeit aber die nachfolgenden Vorschriften nicht entsprechend angepasst wurden, handelt es sich nur um eine redaktionelle Änderung.

**Kosten und Finanzierung**

keine

**Zeitplan**

**Anlagen**

11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal